

II-912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

18.11.1965

345/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 352/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. v a n T o n g e l und Genossen,
betreffend die vom Herrn Bundespräsidenten am 25. Oktober 1965 mit der
Fortführung der Verwaltung betrauten Mitglieder der an diesem Tage auf
ihren eigenen Antrag vom Bundespräsidenten enthobenen Bundesregierung.

-.--.

Die Abgeordneten Dr. v a n T o n g e l und Genossen haben am 10.11.1965
an den Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend die vom Herrn Bundespräsi-
denten am 25.10.1965 mit der Fortführung der Verwaltung betrauten Mitglieder
der an diesem Tag auf ihren eigenen Antrag vom Bundespräsidenten enthobenen
Bundesregierung gerichtet.

Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

1. Es trifft nicht zu, dass die bisherige Übung dahin gegangen wäre, dass
"es stets der alleinigen Initiative des Staatsoberhauptes überlassen war,
ob dieses im Sinne des Art.71 B.-VG. Mitglieder der scheidenden Bundesre-
gierung oder höhere Beamte der Bundesämter mit der Fortführung der Ver-
waltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundes-
regierung betrauen will".

Anhand der Vorgänge anlässlich der Neuwahl des Nationalrates im
Herbst 1949, der Demission der Bundesregierung im Oktober 1952 und 1960,
der Neuwahlen des Nationalrates in den Jahren 1953, 1956, 1959 und 1962
kann nachgewiesen werden, dass anlässlich der Enthebung der Bundesregierung
auf ihren Wunsch ein Vorschlag auf Bestellung der Mitglieder der schei-
denden Bundesregierung zur Betrauung mit der Fortführung der Geschäfte
dem Bundespräsidenten vorgelegen war.

2. Was die Frage der Dauer der Berufung der gegenwärtig unter meinem
Vorsitz stehenden einstweiligen Bundesregierung betrifft, so habe ich das
folgende auszuführen:

Eine einstweilige Bundesregierung (Art.71 B.-VG.) ist in ihrer Amtsdauer
beschränkt bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine neue Bundesregierung im Sinne
des Art.70 B.-VG. bestellt ist.

345/A.B.

- 2 -

zu 352/J

Was den Vorgang und die Initiative zur Bestellung einer neuen Bundesregierung anlangt, so kann ich lediglich auf Art.70 B.-VG. hinweisen, ohne in den Aufgabenbereich des Staatsoberhauptes einzugreifen.

-.-.-